



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Beitragsordnung

Beitragsordnung

Ausdauer-Sportverein Duisburg e.V. Sitz Duisburg

Stand 22. September 2023

Präambel:

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang entrichten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren.
Sie kann vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.09.2023. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliedsstatus:
 - a) Jedes ordentliche, aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro zu zahlen.
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 48 Euro.
 - c) Passive Mitglieder / Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 30 Euro, freiwillig auch mehr, zur Erhaltung der Mitgliedschaft.
 - d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, eine Spende ist aber erwünscht.
 - e) Familien (Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften inkl. aller im Haushalt lebender Kinder) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 120 Euro.

Auf Anforderung sind vom Vereinsmitglied die Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag nachzuweisen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) werden fallweise vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Beitragsordnung

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
3. Für Neumitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahrs eintreten, wird der Jahresbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags für die restlichen Monate des Jahres fällig.
4. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
5. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren.
Derzeit gibt es keine gesonderten Abteilungsbeiträge.

§ 3 Zahlungsform

1. Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind grundsätzlich jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden entsprechend eingezogen.
Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge auch zu einem anderen Zeitpunkt, z. B. rückwirkend am Ende des Jahres, einziehen.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein endgültig eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
Nach vorangegangenem Mahnverfahren kann der Rechtsweg beschritten werden, um rückständige Beiträge und Gebühren einzufordern. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Gebühren

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



ASV Duisburg e.V.

Laufen – Triathlon – Radsport – Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Beitragsordnung

2. Für die Teilnahme am Schwimmtraining wird für volljährige Mitglieder eine Jahresgebühr von 60 € fällig.
Sie wird nicht erhoben, wenn das Mitglied im jeweiligen Jahr mindestens 12 Stunden bei der Winterlaufserie geholfen hat.
3. Für Startpässe und Versicherungen wird je nach Disziplin eine unterschiedliche Jahresgebühr fällig, die beim jeweiligen Abteilungsleiter erfragt werden kann.
Interessierte Mitglieder melden, möglichst bereits im Vorjahr, bei dem entsprechenden Abteilungsleiter ihr Interesse an. Die Gebühren werden möglichst mit dem Mitgliedsbeitrag, ggf. zeitlich unabhängig, eingezogen.
4. Für zusätzliche Angebote (z. B. Kurse) kann jeweils eine Teilnahmegebühr erhoben bzw. für Helfer der Winterlaufserie erlassen werden. Über die Höhe entscheidet jeweils der geschäftsführende Vorstand.
Die Höhe der Gebühren wird mit der Ankündigung / Einladung bekanntgegeben.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Zahlungsverpflichtungen.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten (z. B. Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.